Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 23 (1876)

2 (13.1.1876)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-559848</u>

Oldenburgisches

Gemeinde Blatt.

Erscheint wochentlich: Donnerstags. Bierteljahr. Branumer. Breis: 5 gi.

1876. Donnerstag, 13. Januar. 12. 2.

Meber die Anlage eines neuen Stadttheils auf den Wiesenflächen, genannt "die Dobben".

Schon vor mehr als zwanzig Jahren wurde die Bebauung der Wiesenflächen hinter dem Theater und die Berbindung derselben mit der Gartenstraße, der Gaststraße und der Ofener Chaussee ins Auge gefaßt und zwar war damals ein Bahnhofsproject in Verbindung mit Posthaus als hauptsächliche Richtschnur für die Anlage angenommen. Dies Project hat man später, seitdem das Posthaus auf dem Jordan neu gebaut wurde, fallen lassen, dagegen gab die immer reger werdende Baulust und die nicht zu läugnende Thatsache, daß die genannten Wiesenflächen sich ganz besonders zur Anlage eines ruhigen, anmuthigen Stadtviertels eignen würden, dem Stadtmagistrat Beranlassung, jene Flächen burch Sachverständige untersuchen, und sich Bebauungspläne vorlegen zu laffen. Daß dieselben nicht zur Ausführung gelangt find, hatte weniger seinen Grund in der Bodenbeschaffenheit - der Untergrund in manchen ber neuen Stadttheile ift ungünstiger, als der auf den Dobben — als vielmehr in der Schwierigfeit, mit den betheiligten Grundbesitzern eine Einigung herbeizuführen. Auch als später — 1873 — ber Plan über die Bebauung der Dobben wieder aufgenommen wurde, stand jene Schwierigfeit ber Ausführung hauptfäcllich entgegen, fo bag man schon glaubte, bei einer Bebauung nur daß städtische Terrain ins Auge fassen und fich darauf beschränken zu muffen, eine Verbindung ber verlängerten Herbartstraße mit ber verlängerten Gaststraße, beziehungsweise der Straße hinter ber Cäcilienschule herzustellen. Günstiger gestaltete sich die Sache erft, als im vergangenen Sommer bas ber Stadt nicht gehörende Areal auf den Dobben durch Kauf in das Eigenthum des Consortiums Früstück und Oltmanns überging und diese sich zu Verhandlungen über einen gemeinsam aufzu-stellenden Behauungsplan bereit erklärten. Diese Verhand-lungen sind jetzt beendigt und theilen wir in Folgendem die zwischen dem Stadtmagistrat und den Bauunternehmern Früftück und Oltmanns abgeschlossene, vom Stadtrath genehmigte Vereinbarung mit:

\$ 1.

Es werben zur Herstellung eines einheitlichen Straßennetzes auf den beiderseitigen Territorien die Straßen so angelegt, wie solche auf dem anliegenden Plane in Lage, Richtung
und Breite projectirt und eingetragen sind. Die Bauunternehmer Früstück und Oltmanns haben für die planmäßige
Durchführung der betreffenden Straßen bis zur Gartenstraße
bezw. bis zur Dobbenstraße I, der Stadtmagistrat für diesenige
bis zur Ofenerstraße und für die Ueberbrückung des Stadtgrabens beim Theater, ein jeder Theil auf seine alleinige
Kosten, zu sorgen.

\$ 2.

Es bleibt einem jeden der contrahirenden Theile gestattet, auf seinem Territorium neben den projectirten noch andere Straßen anzulegen, indessen müssen diese neuen Straßen nach Richtung und Lage in das Straßennetz passen und der nächsten in der Hauptrichtung von Süden nach Norden oder der nächsten in der Hauptrichtung von Osten nach Westen laufenden Straße des betreffenden Viertels parallel laufen, auch in derselben Breite, wie die übrigen Straßen angelegt werden. Die Breite einer etwa verlängerten Dobbenstraße II darf übrigens auf ein geringeres Maaß zurückgeführt werden.

8 3.

Sämmtliche Straßen erhalten, wie projectirt, eine Breite von 12 Metern. Die in denselben zu erbauenden Häuser müssen parallel der Fluchtlinie der Straße, und zwar, so weit icht aus besonderen Gründen vom Stadtmagistrate ein Ansderes gestattet wird, in ihrer Hauptsluchtlinie in einer Entsernung von 3 Metern von der Straßengrenze aufgebaut werden. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt da ein, wo an den Mündungen der einzelnen Straßen in Folge von Abknickungen oder Abrundungen oder wo wegen vorhandener Eurven es ersforderlich erscheint, den Gebäuden eine andere Lage zu geben. Hier setzt der Stadtmagistrat die Fluchtlinie, thunsichst im Einverständnisse mit dem Erbauer des Hauses fest.

9 4

Sämmtliche Straßen werden nach einem vorhergehenden, gemeinsam auszuführenden Nivellement bis zu einer wasserfreien Höhe (etwa die Höhe der jezigen Herbartstraße), mit einem magistratsseitig festzustellenden Gefälle aufgeführt, ein Gleiches gilt von den Bauplätzen, für welche die Entwässerung thunlichst bestimmt und regulirt wird. Jeder Besitzer eines Bauplatzes unterwirft sich in dieser Beziehung den Unordnungen des Stadtmagistrats.

Diefee begigtiden Terraine ud Beite Die Aufhöhung ber Stragen muß geschehen sein, bevor die daran belegenen Bauplätze zum Verkaufe aufgesetzt werden dürfen. Eine Ausnahme hiervon darf eintreten, wenn gange Complere von Baupläten (Biertel) vergeben werden. In Diesen Fällen ist aber den Käufern oder sonstigen Acquirenten zur Pflicht zu machen, die Aufführung vorzunehmen, bevor sie einzelne Bauplätze abgeben oder bebauen.

\$ 6.

Ein jeder contrahirende Theil hat auf seinem Gebiete für die Instandsetzung der Straßen, (§ 5) sowie für die nöthigen Abwässerungsanstalten zu forgen. Abbuttug als "Will

8 7. Sämmtliche Stragen werden öffentliche Gemeindewege indessen geht die Unterhaltung nicht eher auf die Gemeinde über, als bis dieselben ben Bestimmungen dieser Bereinbarung entsprechend in Stand gesetzt sind. Sollte die Gemeinde sich in Folge gesetlicher Vorschriften gezwungen sehen, vorher einen Weg in Unterhaltung zu nehmen, so hat sie wegen der aufzuwendenden Instandsetzungskosten ihren Regreß gegen die Unternehmer. In Bezug auf Pflasterung der Straßen unterwerfen sich die Contrahenten den bestehenden oder zu erlassen= ten, sie idnis noffn usd im elibrid den allgemeinen Vorschriften.

Contrahenten fommen überein, daß die Ueberbrückung des Stadtgrabens bis zum 31. December 1877, die Aufhöhung der in der Verlängerung der Gaftstraße von der neuen Brücke ab laufenden Straße innerhalb eines Vierteljahrs nach Fertigstellung der Brücke, spätestens bis zum 1. April 1878 und die Aufhöhung folgender Straßen: Herbartstraße, Straße von der Gartenstraße zwischen den Mutenbecherschen Häusern abgebend. Straße von der Gartenftraße zwischen Beaulieus und Ruhstrats Häusern abgehend, verlängerte Dobbenstraße I in ihrer ganzen Erstreckung bis zum 31. December 1878 vollendet sein foll. Die Aufhöhung der übrigen Straßen darf unterbleiben, bis ein erhebliches Interesse eines der contrahirenden Theile die Aufhöhung auch auf dem Territorium des andern Theils fordert, und ist beim Eintritt dieser Eventualität für die Aufhöhung eine Frist von zwei Jahren nach einer besfälligen, seitens des interessirten Theiles dem andern Theile zugegangenen Aufforderung, gestattet. Die Frage, ob ein solches erhebliches Interesse vorliege, wird dem schiedsrichterlichen Grmeffen des Stadtmagistrats anheimgestellt.

Da die bei Goens Hause abgehende Straße in der projectirten Richtung und Ausdehnung fremden der Stadt nicht gehörigen Grund und Boben berührt, und wegen Acquifition

bieses bezüglichen Terrains möglicher Weise Weiterungen entstehen können, so wird ber Stadtmagistrat eintretenden Falles bis zur anderweiten Regulirung die Ueberwegung über seine oftseits daran belegenen Bauplätze gestatten und ermöglichen.

\$ 10. Beide contrabirende Theile erklären sich hierdurch ausbrudlich bereit, zur besseren Arrondirung ber respectiven Bauflächen gegenseitige Austauschungen vorzunehmen. In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung unterwerfen fich die Contrabenten dem Urtheile eines Schiedsgerichtes, sowohl binsichtlich der Frage, ob und welche Austauschungen vorzunehmen seien, als hinsichtlich derjenigen einer gerechten Ausgleichung. Bu diesem Schiedsgerichte mahlen die Contrabenten je ein, und zusammen ein brittes Mitglied.

Unterbaliant | Bidi

Die contrahirenden Theile haben bei Beräußerung von Baupläten ober größerer Complexe die genaue Ginhaltung ber bereinbarten Bestimmungen, soweit gutreffend, ben Käufern ober sonstigen Acquirenten zur Bedingung zu machen, und leisten dieselben sich gegenseitig Gewähr dafür, daß der Bertrag erfüllt werde. Dldenburg, den 17. Decbr. 1875.

Da zur Gerstellung einer Berbindung des neuen Stadtviertels mit der alten Stadt die Fortführung der Gaftstraße über die Wallgrunde und die Ueberbruckung des Stadtgrabens vor der Gaststraße nothwendig ist, so mußte dazu die höchste Genehmigung Er. Königl. Hoheit des Großberzogs erbeten werden, welche unter folgenden Bedingungen ertheilt worden ift:

1. Bon den Bäumen am Wall darf nur eine der Linden am Wall und von den Bäumen in den Anlagen dürfen nur die durchaus nothwendigen fortgenommen werden, namentlich foll der große Weidenbaum völlig unberührt bleiben.

2. Die anzulegende Brücke muß in der Breite der Straße und massiv von Stein in entsprechender, vorher Sochst zu genehmigender Form aufgeführt werden.

3. Die bon der Gaststraße zur Brude führende Strage wird vom Stadtmagistrat angelegt und unterhalten.

4. Der bon der Gaftstraße nach bem Stadtgraben führende Unrathsabfluß muß mittelft steinernen Gewölbes jugelegt werden. gonio don mod

5. Die nächste jenseits des Stadtgrabens anzulegende Strafe muß so gelegt werden, daß die Fronten ber Säufer den directen Blick auf die Wall-Anlagen haben, so daß ahnlich wie in Bremen bei der Anlage der Contrescarpe die Straße zwischen ben Stadtgraben und die nächsten Säuserfronten gelegt wird.

Berantwortlicher Redacteur H. C. Huchting. Drud und Berlag von Gerh Stalling in Oldenburg.